



Aktuelle Entwicklungen im internationalen Privatstiftungsrecht

Trusts, Stiftungen und Private Banking
SWX ConventionPoint, Zürich, Universität St. Gallen
24. Juni 2008

Prof. Dr. Dominique Jakob, M.I.L. (Lund)
Lehrstuhl für Privatrecht
Universität Zürich



A. Was ist Privatstiftungsrecht?

- Privatautonomie des Stifters steht über den dogmatischen Grenzen des klassischen Stiftungsbegriffs (Stifterrechte)
- Eigennütziger Stiftungszweck
- Interne Konfliktlösung



B. Privatstiftungsrechtliche Elemente im Schweizer Stiftungsrecht

Revision des Stiftungsrechts zum 1.1.2006 bzw. 1.1.2008

- Recht auf Rückübertragung des Stiftungsvermögens: aufgegeben
- ZGB 86a: Kompromiss zwischen klassischem und privatem Stiftungsmodell
 - Durchbrechung des Trennungsprinzips
 - Aber enge zeitliche und sachliche Grenzen
 - Nochmaliger Änderungsbedarf? Denkbar wäre Bindung an materielle Legitimitätskriterien und konkrete Interessenabwägung
- Neue Revisionsbestimmungen
 - Prüfung der Bücher professionalisiert und in die Hände unabhängiger Dritter gelegt
 - Schritt zur Konfliktlösung auf privatrechtlicher Ebene



C. Entwicklungen im österreichischen Privatstiftungsrecht

I. Kurze Einführung ins österreichische Privatstiftungsrecht

- 1993 Privatstiftungsgesetz (PSG)
- Eigennützige Zwecke
- Entsteht durch notarielle Stiftungserklärung und Registrierung im Firmenbuch
- Aufsicht obliegt Gerichten
- Vorbehalt freier Änderungs- und Widerrufsrechte möglich



C. Entwicklungen im österreichischen Privatstiftungsrecht

II. Aktuelle Entwicklungen

1. Aktuelle Rechtsprechung – siehe Tagungsbeilagen
2. Entwicklungen im Zusammenhang mit Änderungs- und Widerrufsrechten
 - a. Zeitpunkt der Vermögensübertragung
 - Anfechtungs- und Anrechnungsvorschriften sind an zweijährige Frist gebunden
 - Hat sich der Stifter nicht endgültig von seinem Vermögen getrennt, ist die Vermögensentäußerung nicht abgeschlossen.
 - Existiert also ein Widerrufs- oder Änderungsvorbehalt, müsste die Berufung auf die Anfechtungs- und Anrechnungsvorschriften ohne zeitliche Begrenzung möglich sein (str.).



C. Entwicklungen im österreichischen Privatstiftungsrecht

II. Aktuelle Entwicklungen

1. Aktuelle Rechtsprechung – siehe Tagungsbeilagen
2. Entwicklungen im Zusammenhang mit Änderungs- und Widerrufsrechten
 - a. Zeitpunkt der Vermögensübertragung
 - Oberster Gerichtshof (Urteil 10 Ob 45/07 a) vom 5.6.2007:
„...im Falle eines umfassenden Änderungs- und Widerrufsvorbehalts zugunsten des Stifters [beginnt] die Zweijahresfrist zur Herstellung des Schenkungspflichtteils erst mit dem Tod des Stifters zu laufen [...]. Auf eine Umgehungsabsicht kommt es hierbei nicht an.“



C. Entwicklungen im österreichischen Privatstiftungsrecht

II. Aktuelle Entwicklungen

2. Entwicklungen im Zusammenhang mit Änderungs- und Widerrufsrechten

b. Pfändbarkeit der Stifterrechte

- Kann in Änderungs- und Widerrufsrecht Exekution geführt werden? (str.)
- OGH (Urteile 3 Ob 217/05 s; 3 Ob 16/06 h) vom 26.4.2006: Pfändbarkeit bejaht
- Gestalterische Konsequenzen



C. Entwicklungen im österreichischen Privatstiftungsrecht

II. Aktuelle Entwicklungen

2. Entwicklungen im Zusammenhang mit Änderungs- und Widerrufsrechten

c. Steuerliche Anerkennung im Ausland

- Steuerrecht folgt einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise
- VGer St. Gallen (Urteil B 2007/13) vom 29.8.2007;
deutscher BFH (Urteil BFHE 217, 254) vom 28.6.2007:
Kontrollierte Stiftung wird mangels „wirtschaftlicher Entäusserung“ nicht als schenkungs- bzw. erbschaftssteuerlich relevanter Vorgang angesehen, sondern es werden Vermögen und Einkommen dem Stifter bzw. dem Begünstigten zugerechnet.

d. Österreichisches Steuerrecht

- Sog. „Mausefalleneffekt“
- Rückübertragung des Vermögens steuerpflichtig



C. Entwicklungen im österreichischen Privatstiftungsrecht

II. Aktuelle Entwicklungen

3. Rechtsreform – Schenkungsmeldegesetz 2008

a. Wegfall der Erbschafts- und Schenkungssteuer

- Erbschafts- und Schenkungssteuer soll zum 31.7.2008 auslaufen
- Schenkungsmeldegesetz 2008 soll zum 1.8.2008 in Kraft treten

b. Auswirkungen auf Stiftungen

- Stiftungseingangssteuer in Höhe von 5% (bzw. neu 2.5%)
- Steuerbefreiung von Ausschüttungen, die nach Abzug des Gewinns aus der *Substanz* vorgenommen werden, wenn Substanzvermögen nach dem 31.7.2008 in die Stiftung eingebracht wird
- Bis 31.7.2008 entrichtete 5%-ige Eingangssteuer kann verteilt auf 20 Jahre auf die anfallende Körperschaftssteuer angerechnet werden



C. Entwicklungen im österreichischen Privatstiftungsrecht

II. Aktuelle Entwicklungen

3. Rechtsreform – Schenkungsmeldegesetz 2008

a. Wegfall der Erbschafts- und Schenkungssteuer

- Erbschafts- und Schenkungssteuer soll zum 31.7.2008 auslaufen
- Schenkungsmeldegesetz 2008 soll zum 1.8.2008 in Kraft treten

b. Auswirkungen auf Stiftungen

- Bei Widerruf des Stifters
 - Sog. „Mausefalleneffekt“ gilt weiterhin
 - Rückerstattung der Schenkungssteuer auf Vorgänge nach *Kundmachung* des Schenkungsmeldegesetzes nicht mehr zulässig

Fazit: Eine Privatstiftung allein aus steuerlichen Gründen sollte nicht errichtet werden.



D. Entwicklungen im liechtensteinischen Privatstiftungsrecht

I. Aktuelle Rechtsprechung

→ Siehe Tagungsbeilagen

II. Totalrevision des Stiftungsrechts

1. Vorgeschichte

- Beginn der Arbeiten 2001
- Seit 2006 Arbeit an „Totalrevision“ des Stiftungsrechts (Regierungsvorlage vom 20.2.2008)
- Letztentwurf vom Juni 2008, jetzt in zweiter Lesung
- Intention, die wesentlichen Eigenarten des liechtensteinischen Stiftungsrechts beizubehalten, gleichzeitig aber an moderne Kontrollmechanismen zu binden



D. Entwicklungen im liechtensteinischen Privatstiftungsrecht

II. Totalrevision des Stiftungsrechts

2. Kernpunkte

a. Systematik

- Totalrevision
- Generalverweisung auf das Recht der Treuunternehmen abgeschafft

b. Erhöhung der Stifterverantwortung

- Die *essentialia negotii* des Stiftungsgeschäfts müssen vom Stifter selbst vorgegeben sein.
- Stifterrechte nicht übertragbar und nicht vererblich
- Regelung der treuhänderischen Stiftungsserrichtung



II. Totalrevision des Stiftungsrechts

2. Kernpunkte

c. Stiftungserrichtung

- Unterscheidung zwischen eintragungspflichtigen und nichteintragungspflichtigen Stiftungen anhand eines allgemeinen Gemeinnützigkeitsbegriffs
- Für gemeinnützige Stiftungen ist Eintragung ins Öffentlichkeitsregister konstitutiv
- Privatnützige Stiftungen unterliegen keiner Eintragungspflicht und entstehen mit wirksamer Stiftungserklärung

d. Hinterlegungsverfahren für nichteintragungspflichtige Stiftungen

- Nichteintragungspflichtige Stiftungen haben Gründungsanzeige beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt zu hinterlegen
- Installierung eines dreistufigen Kontrollsystems



II. Totalrevision des Stiftungsrechts

2. Kernpunkte

e. Aufsicht

- Privatnützige Stiftungen sind von der Aufsicht befreit, sofern sie sich ihr nicht freiwillig unterstellen
- Gemeinnützige Stiftungen unterstehen der Aufsicht des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramts als neue Stiftungsaufsichtsbehörde

f. Revisionsstelle

- Bei beaufsichtigten Stiftungen ist Revisionsstelle zwingend vorgesehen
- Auf Antrag kann von Revisionsstellenpflicht befreit werden
- Unabhängigkeit der Revisionsstelle wird im Wege von „Inkompatibilitätsvorschriften“ garantiert



II. Totalrevision des Stiftungsrechts

2. Kernpunkte

g. Foundation Governance

- Kontrollrechte der Begünstigten
- Ausnahmetatbestände
 - Stifter hat Widerrufsrecht vorbehalten und ist Letztbegünstigter
 - Stiftung steht unter staatlicher Aufsicht
 - Stifter setzt ein eigenes Kontrollorgan ein



II. Totalrevision des Stiftungsrechts

2. Kernpunkte

g. Foundation Governance

- Kontrollrechte der Begünstigten
- Ausnahmetatbestände
 - Stifter setzt ein eigenes Kontrollorgan ein
 - Revisionsstelle
 - Fachkundige natürliche Person (Protektor)
 - Stifter selbst
 - „Kontrolle der Kontrolleure“
 - ↗ Inkompatibilitätsvorschriften
 - ↗ Berichte
 - ↗ Überprüfung der Anforderungen mit Beweislast bei Stiftung
 - ↗ „Kernbereich“ an Begünstigtenrechten
- Allgemeines Antragsrecht bei Gericht



II. Totalrevision des Stiftungsrechts

2. Kernpunkte

h. Asset Protection

- Vollstreckungsprivileg im Hinblick auf Ansprüche der Begünstigten
- Nichtexekutierbarkeit der Stifterrechte: aufgegeben
- Exkurs: Geltung der Vollstreckungsprivilegien in internationalen Vollstreckungsverfahren
- Kanalisierung ausländischer Pflichtteilsansprüche
 - Art. 29 Abs. 5 E-IPRG
 - Gestaltungsmöglichkeiten



II. Totalrevision des Stiftungsrechts

2. Kernpunkte

i. Übergangsbestimmungen

- Auf bestehende Stiftungen grs. Anwendung des bisherigen Rechts
- Aber schrittweise Überführung des neuen Rechts in Bezug auf Eintragung, Hinterlegung, Governance und Aufsicht
- Sanierung rechtswidriger Altstiftungen

3. Bewertung



E. Weitere Stiftungsrechte

I. Das Stiftungsrecht Panamas

1. Grundzüge der Panamaischen Privatstiftung
 - Gesetz Nr. 25 vom 12.6.1995 (Gesetz Nr. 25-1995): Liberales Privatstiftungsrecht in Anlehnung an das liechtensteinische Stiftungsrecht, jedoch noch stärkere Flexibilität und Anonymität
 - Einzelmerkmale

2. Neuigkeiten im panamaischen Stiftungsrecht
 - Stiftungsvermögen als Garantie für Schulden Dritter

3. Resümee



E. Weitere Stiftungsrechte

II. Saint Christopher (St. Kitts) and Nevis

- „Foundation Act 2003“ (2003)
 - Vom liechtensteinischen Recht inspiriert, jedoch deutlich liberaler

- „St. Kitts and Nevis Multiform Foundations Ordinance“ (2005)
 - Veränderlicher Hybrid, verschiedene Arten von Rechtsformen und Zwecken



E. Weitere Stiftungsrechte

III. Antigua und Barbuda

- „International Foundations Act 2007“
 - „The new laws are said to offer the world's most secure and confidential environment for international asset protection, wealth preservation and tax minimization“.

F. Zusammenfassung und Ausblick



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Die Folien sind abrufbar unter:

www.rwi.uzh.ch/jakob
www.zentrum-stiftungsrecht.com

Trusts, Stiftungen und Private Banking
SWX ConventionPoint, Zürich, Universität St. Gallen
24. Juni 2008

Prof. Dr. Dominique Jakob, M.I.L. (Lund)
Lehrstuhl für Privatrecht, Universität Zürich